

■ WILDE.Rechtsanwälte

**WAKE-UP-CALL**  
**Online Marketing + Social Media 2017**

Stefan Godulla – godulla.net  
Michael Jansen – zedwoo.de  
Bastian Savelkoul – HDI  
Steffen Wilde – WILDE.Rechtsanwälte

13. Juni 2017, Villa Marienburg, Köln

| 1 |

■ WILDE.Rechtsanwälte

**WAKE-UP-CALL**  
**Online Marketing + Social Media 2017**

13.06.2017, Köln

**Rechtliche Rahmenbedingungen**

RA Steffen Wilde

| 2 |

■ Agenda

- **Rechtlicher Dschungel?**
- **Basics**
  - Impressum, DS-Hinweis, Cookies
  - Tracking + Google Analytics
  - Social Media Plugins
- **Nutzung von Inhalten/ Bildern**
  - Posten, Framen, Verlinken und Teilen im Urheberrecht
- **Fake-Meldungen, Täuschungen, Trittbrettfahrer**

| 3 |

© 2017, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

■ WILDE.Rechtsanwälte

**Rechtlicher Dschungel?**

| 4 |

■ WILDE.Rechtsanwälte

**Dschungelinflation..?**

**Dschungel 1: Internetrecht, ca. 1995**

**Dschungel 2: Onlinerecht, ca. 2005**

**Dschungel 3: Social Media Recht jetzt?**

- **EHER: Wieder (wunderbarer) alter Wein in neuen Schläuchen. Und mehr Weinkonsumenten.**

| 5 |

■ Impressum

- TM-Angebot zu **nicht rein persönlichen oder familiären Zwecken: Name und Adresse** § 55 I PRStV
- **geschäftliches** TM-Angebot: **umfangreiche Angaben** § 5
- Telemedien mit **journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten** – Benennung eines Verantwortlichen mit Namen und Anschrift § 55 II PRStV
- Einbindung: **leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar, ständig verfügbar.** (1 Klick ideal, BGH I 20/228103; 2 uU ok; Kontakt -> Imp.)
- Telemedien sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die nicht Telekommunikation oder Rundfunk sind, z.B.: Internetseite, Facebook-Seite, XING-Seite

| 6 |

© 2017, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

## ■ Datenschutzhinweis

- Hinweispflicht nach § 13 I TMG
  - Diensteanbieter hat den Nutzer
  - zu Beginn des Nutzungsvorgangs
  - über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten
  - in allgemein verständlicher Form
  - zu unterrichten.
  - Verstoß § 13 I TMG: § 3a UWG – Rechtsbruch
- Betreiber FB-Fanpage: erhebt Fanpage-Betreiber Daten? Strittig. OVG SH meint nein. Liegt bei EuGH, BVerwG 1 C 28/14.
- Kennzeichnungspflicht externe Links, § 13 Abs. 5.

[ 7 ]

© 2017, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwalte.de

## ■ Cookies + Cookiehinweis

- Nutzer sind auf Erstellung pseudonymer Nutzerprofile und ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen, §§ 15 Abs. 3, 13 Abs. 1 TMG.
- EU: E-Privacy-Richtlinie 2002/58/EG - Cookie-RL - verlangt i.d.R. Opt-In, auch bei Tracking durch Google-Analytics, Piwik; in NL umgesetzt, in D gab es Gesetzesentwurf, der verschwand.
- RL in D bislang nicht durch Gesetzesänderung umgesetzt. Direkte Anwendbarkeit der RiLi wird diskutiert.
- OLG FFM 12/2015: Cookie-Hinweis erforderlich entsprechend der sogenannten EU-Cookie-Richtlinie, Richtlinie 2009/136/EG.
- Problem Cookie-Opt-In: Viele Internetseiten benötigen technisch sogenannte Session-Cookies. Ohne Opt-In kann Seite nicht betrachtet werden.
- Neufassung der Cookie-Richtlinie steht aus, darin soll differenzierte Regelung erfolgen.

[ 8 ]

© 2017, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwalte.de

## ■ Tracking + Google Analytics

- Tracking-Tools helfen bei der Optimierung des Angebots
- Stark vertreten: Google Analytics, Piwik
- Datenschutzrechtlich relevante Datennutzung:
  - LG Frankfurt 02/2014: Verwender von Piwik hat Nutzer bei Nutzungsbeginn auf Tracking + Widerspruchsoption hinzuweisen, § 13 I TMG.
  - LG Hamburg 03/2016: wie LG FFM zu Google Analytics
- Google Analytics-Nutzung verlangt in Deutschland/ DSBHH 2011: (nach Verfügung DSBHH und anschließender Verhandlung Google/ DSBHH seit 2009)
  - Auftragsdatenvereinbarung mit Google, (fehlt diese, so ist Datenbestand zu löschen, dann Neustart)
  - (richtige) Beschränkung auf Erfassung eines Teils der IP,
  - Deutlichen Hinweis in Datenschutzerklärung anbringen,
  - Zurverfügungstellung Trackingsperre (durch Google).

[ 9 ]

© 2017, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwalte.de

## ■ Social Media Plugins

- Verwendung von Social-Media-Plugins
  - Beschreibung: Plugins sammeln Nutzerdaten, ständiger Datentransfer zu Anbieter, inkl. Nutzerkennungen
  - KG Berlin 04/2011: Verstoß mangels Berechtigung eher (+), nicht über § 13 I TMG wettbewerbsrechtlich abmahnbär.
  - LG Düsseldorf 03/2016: Like-Button/ Social-Plugins ohne Einwilligung rechtswidrig, wettbewerbsrechtlich § 13 I TMG (+): keine Aufklärung zu (unber.) Datenerhebung/-weiterleitung, (inhaltlich etw. unkl.)
  - Datenschutz-Bestimmungen (13 I TMG etc.) abmahnfähige Marktverhaltensregeln? str. KG (-), OLG HH, Köln, LG DD (+)
- Datenschutzrechtlich eher zwingend:
  - Exakte Aufklärung über eingesetzte Plugins in dem Datenschutzhinweis zu dem jeweiligen Internetangebot.
  - EINBINDUNG 2-Klick-Lösung

[ 10 ]

© 2017, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwalte.de

## ■ Nutzung von Inhalten + Urheberrecht

- Informationen nicht geschützt.
  - Der 1. FC Köln spielt in der Europaleague.
- Ideen sind – in der Regel - nicht geschützt.
  - Konzept, Skizze etc.
- Geschützt sein kann konkrete Umsetzung einer Idee.
- Bedeutung für Inhaltezusammenstellung haben im Wesentlichen:
  - Schutz nach Urheberrecht
  - Schutz der Abbildung einer Person

[ 11 ]

© 2017, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwalte.de

## ■ Nutzung von Inhalten + Urheberrecht

- Urheber U schafft ein Werk, persönliche geistige Schöpfung, Schutzhöhe, Dauer 70 Jahre nach Tod des Urhebers
- U hat das ausschließliche Recht, das Werk u.a.
  - zu vervielfältigen – also Kopien herzustellen
  - zu verbreiten – also Kopien zu verteilen
  - das Werk öffentlich wiederzugeben (inkl. öff. Zugänglichm.)
    - Öffentlich: für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt.
    - es bearbeitet oder unbearbeitet zu veröffentlichen/ verwerfen.
- U kann gegenüber Dritten
  - bei unzulässiger Nutzung des Werks Unterlassung und bei Verschulden Schadensersatz verlangen (aber: Schrankenregelungen)
  - Nutzungsrechte einfach/ausschließlich, zeitl./räuml./inhaltl. eingeschränkt vergeben, Veröffentlichung von Bearbeitung erl.

[ 12 ]

© 2017, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwalte.de

## ■ Nutzung von Abbildungen von Personen

- **Grundsatz, § 22 KUG:**
  - Bildnisse dürfen nur mit **Einwilligung** des Abgebildeten **verbreitet** oder **öffentlich zur Schau gestellt** werden.
  - Nach Tod des Abgebildeten 10 Jahre Einwilligung von Angehörigen des Abgebildeten erforderlich.
  - Einwilligung kann ausdrücklich und durch schlüssiges Handeln erklärt werden.
  - **Minderjährige:** Genehmigung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- **Ausnahmen zum Grundsatz**
  - Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte
  - Bilder, auf denen Personen nur Beiwerk neben Landschaft/ sonstige Örtlichkeit  
BGH: Person, die zufällig neben Prominenten
  - Bilder von Versammlungen/ Aufzügen

| 13 |

© 2017, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

## ■ Geschütztes Werk?



- Persönliche geistige Schöpfung?

| 14 |

© 2017, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

## ■ Art Buying

- Werbung (hist.): Beschaffung von Fotografen, Textern, Stylisten, Darstellern nutzbare Inhalte und Lizenzen etc.
- Im Bereich Internet und Social Media
  - Zusammenstellen von Fotos und Texten für Angebote.
- Vorgehen
  - Feststellung des Bedarfs inkl. erforderlichem Rechterahmen
  - Bestimmung Budget
  - Durchsicht der Kataloge der einschlägigen Anbieter
  - Prüfung der entsprechenden Nutzbarkeit/ Rechteumfang
  - Erwerb der ausgewählten Werke
  - Archivierung der Rechteregelung etc. zu jedem Inhalt

| 15 |

© 2017, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

## ■ Rechtebeschaffung

- (Mindest-)Rechtepaket Online/ Social Media
  - **Einfaches Nutzungsrecht** (nur in Ausnahmefällen erscheinen ausschließliche Rechte im Bereich Internet/ Social Media erforderlich)
  - **Zeitliche Beschränkung:** keine; **Räumliche Beschränkung:** weltweit
  - **Vervielfältigungsrecht** zur Erstellung von Kopien auf/ im Zusammenhang mit einer Social Media Plattform/ im Internet.
  - **Inhaltliche Beschränkung:** öffentliche Wiedergabe über Social Media Plattformen und Internetangebote des Erwerbers.
  - Denkbare **Ergänzungen:** Printwerbung, Messegestaltung, Einbindung in Produktvorführungen etc.
  - Recht zur **Bearbeitung** im Rahmen Anpassung/ Ausschnittnutzung etc.
  - Mögliche zusätzliche Vereinbarungen: **Verzicht auf Urhebernennung/** Berechtigte kann im Zusammenhang mit der Rechteübertragung neben Lizenzvergütung die Anbringung bestimmter Urheberangaben, Details zu der konkret vorgenommenen Nutzung, die Einschränkung bestimmter Bearbeitungsvorgänge etc. verlangen.
  - Einverständnis damit, die Rechte zur Nutzung der Inhalte an Dritte **weiter zu übertragen**, gegebenenfalls erforderlich.

| 16 |

© 2017, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

## ■ Beispielkonstellationen

- Suchmaschinenvorschaubild
- Einbindung eines youtube-Videos per Frame
- Hyperlink auf eine Internetseite
- Pinterest-Seite
- Posting bei Facebook

| 17 |

© 2017, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

## ■ Beispielkonstellationen

- Suchmaschinenvorschaubild
  - Eine Internetsuchmaschine zeigt bei der Eingabe eines Suchauftrags auf der Suchergebnis sogenannte Vorschaubilder/ Thumbnails.
  - Die K, bildende Künstlerin, hält auf ihrer Seite [...]de einige von ihr erstellte Werke bereit. Diese sind mit einem „Copyright-Hinweis“ versehen.
  - Im Februar 2005 wurden bei Eingabe des Namens der K auf der Suchergebnisse einige der Werke der K als Vorschaubilder gezeigt.
  - Die K geht hiergegen vor.

| 18 |

© 2017, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

## ■ Beispielkonstellationen

- Suchmaschinenvorschaubild
  - BGH Vorschaubilder I, 1 ZR 69/08, (II 1 ZR 140/10):
  - Suchmaschine macht Vorschaubilder öffentlich zugänglich.
  - Ein Zitat liegt nicht vor, da ein Zitatzweck im Sinne einer Verbindung zwischen Zitierendem und zitierten Werk fehlt.
  - Nutzungsrechte wurden durch K nicht eingeräumt.
  - ABER: Rechtswidrigkeit eines Eingriffs in ein ausschließliches Verwertungsrecht ausgeschlossen, wenn **Berechtigte in rechtsverletzende Handlung eingewilligt** hat. Eine solche Einwilligung setzt keine auf den Eintritt dieser Rechtsfolge gerichtete rechtsgeschäftliche Willenserklärung voraus.
  - K mit Einstellen der Abbildungen, ohne diese gegen Auffinden durch Suchmaschinen zu sichern, mit der Wiedergabe ihrer Werke in Vorschaubildern einverstanden erklärt. (!?)

| 19 |

© 2017, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

## ■ Beispielkonstellationen

- Einbindung eines youtube-Videos per Frame
  - Ein Handelsvertreter H verkauft Wasserreinigungsanlagen. In youtube findet er ein Verkaufsvideo des V zu einem entsprechenden Produkt und bindet das youtube-Video in seine Internetseite ein.
  - V entdeckt die Seite von H und möchte gegen H vorgehen.

| 20 |

© 2017, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

## ■ Beispielkonstellation

- **Einbindung fremder Video-Beiträge - Bestwater**
  - Motivation: Einbindung durch Framing spart Speicherplatz und Rechteabstimmungen – Branding kann „stören“
  - EuGH 21.10.2014, Bestwater, C-348/13:
    - Werk wird **bereits im Internet öffentlich wiedergegeben, und** durch Framing **kein neues Publikum erreicht**
    - Wenn Werk auf anderer Website **erlaubt gezeigt wird**, dann sei **Zugänglichmachung über Framing zulässig, da keine neue öffentliche Zugänglichmachung.**
    - Viele Fragen, Risiko, da Erlaubnis/ rechtliche Zulässigkeit des Ursprungsangebots unklar/ unbekannt.
  - **Abwehrmöglichkeit:** Eigenen Content umfangreich branden.

| 21 |

© 2017, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

## ■ Beispielkonstellationen

- **Hyperlink auf eine Dritt-Internetseite**
  - Verlag V hat Rechte an seinen Produkten an Dritten zum Vertrieb übergeben.
  - V entdeckt einen Link auf eine kryptische URL, unter der alle Publikationen der Verlags kostenfrei zum Abruf bereit stehen.
  - V will vermeiden, dass Interessierte die Verlagsprodukte auf diesen Weg beziehen können und erwägt ein Vorgehen gegen den Linksetzer.

| 22 |

© 2017, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

## ■ Beispielkonstellation

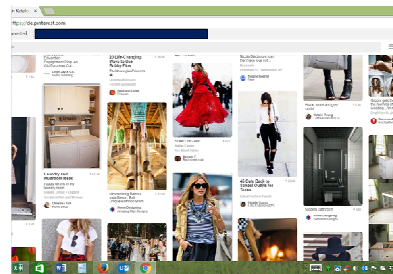
- **Hyperlink auf fremde Inhalte – GS Media**
  - urheberrechtlich in der Regel unproblematisch, sofern **verlinkter Inhalt frei zugänglich angeboten** wird, ggf. Problemkreis der „inneren Bezugnahme/ Zueigenmachung“
  - EuGH C-119/15: Das **Setzen von Hyperlinks** auf eine Website zu geschützten Werken, die auf einer anderen Website ohne Erlaubnis des Urheberrechtsinhabers frei zugänglich sind, ist bei **erkennbarer Urheberrechtsverletzung eine neue öffentliche Wiedergabe**; es
    - ist **keine** neue „**öffentliche Wiedergabe**“ gegeben, wenn die Links **ohne Gewinnerzielungsabsicht** durch jemanden, der **Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung der Werke auf anderen Website nicht kannte** oder vernünftigerweise nicht kennen konnte, bereitgestellt wurden aber
    - „**Öffentliche Wiedergabe**“, wenn Links **mit Gewinnerzielungsabsicht** bereitgestellt wurden; dann Kenntnis von Urheberrechtsverletzung widerlegbar zu vermuten.

| 23 |

© 2017, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

## ■ Beispielkonstellationen

- **Pinterest-Seite**



| 24 |

© 2017, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

## ■ Beispielkonstellationen

- Pinterest-Seite
- Rechtlich relevante Handlungen:
  - Kopieren von Bildern in eine eigene Seite auf der Plattform pinterest.
  - Öffentliches Verfügbarmachen dieser Seite.
  - Keine Genehmigung durch einen Berechtigten, keine Schranke erkennbar. Eventuell Ausnahmen hinsichtlich einzelner Postings.
- Bewertung: Urheberrechtsverletzungen, ggf. Verletzungen vom Recht am eigenen Bild



| 25

© 2017, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

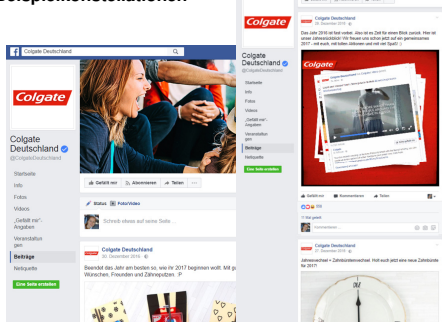
## ■ Beispielkonstellationen

- Posting bei Facebook
- Eigener Link und eigene Bilder.
- Teilen/ Sharen durch Betätigung des Teilen-Buttons.
- Hyperlink wird gepostet.
- Fremder Beitrag wird in Angebot kopiert.
- Embedded Link/ Framing-Post.

| 26

© 2017, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

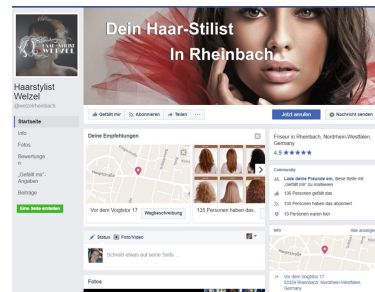
## ■ Beispielkonstellationen



| 27

© 2017, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

## ■ Beispielkonstellationen



| 28

© 2017, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

## ■ Beispielkonstellationen



| 29

© 2017, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

## ■ Beispielkonstellationen

- Posting bei Facebook
- Eigener Link und eigene Bilder.
  - Unproblematisch zulässig.
- Teilen/ Sharen durch Betätigung des Teilen-Buttons.
  - Bereitsteller B des Teilen-Buttons hat eingewilligt.
  - Problem: Wenn Inhalte von B unzulässig bereitgehalten werden.
- Hyperlink wird gepostet.
  - Facebook zeigt Vorschau. Str.: wie BGH-Vorschaubilder?
  - Abhilfe: Funktion „Vorschaubild deaktivieren“
- Fremder Beitrag wird in Angebot kopiert.
  - Unproblematisch unzulässig.
- Embedded Link/ Framing-Post.

| 30

© 2017, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

## ■ Beispielkonstellationen

- **Urheberrechtsverletzung durch Share-Funktion?**
  - LG FFM 07/2014: Nutzung der Share-Funktion – also Setzung eines Links zu einem entsprechend markierten Beitrag ist urheberrechtlich unproblematisch. Share-Symbol-Einbindung bedeutet Erlaubnis zur üblichen Share-Darstellung.
  - ABER: Modifiziert der sharende Nutzer die Darstellung des „gesharteten“ Inhalts, indem er den vollständigen Text aus dem verlinkten Angebot in sein Angebot kopiert, bedeutet dies eine Verletzung von Urheberrechten etc. So weitgehend ist das Share-Symbol nicht zu verstehen.
- Diskutiert wird über eine Fortsetzung der BGH-Rechtsprechung zu Google-Vorschaubildern, 04/2010

| 31

© 2017, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

## ■ Beispielkonstellationen

- Posting bei Facebook & Co.
- Bisher fast keine Verfahren wegen Urheberrechtsverletzungen auf facebook etc. bekannt. Verfahren wegen Beleidigung, Mobbing etc. werden gelegentlich geführt.
- Absicherung vor Verletzungen – einige Maßnahmen:
  - Vorschaufunktion des Portals deaktivieren
  - Teilen/ Veröffentlichung von Inhalten und Personenbildern nur mit vorliegender Einwilligung der Berechtigten.
  - Teilen/ Veröffentlichung fremder Fotos nur nach Prüfung/ mit Einwilligung.
  - Vermeidung von Namensnennung und von Aussagen, die beleidigend verstanden werden könnten.
- **Auf Mitteilung eines Rechtsverstoßes reagieren und Inhalt entfernen.**

| 32

© 2017, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

## ■ Fake-Meldungen, Täuschungen, Trittbrettfahrer

- **Praxisbeispiele**
  - Wettbewerber von U gibt sich als U aus und verbreitet unsinnig günstige Angebote über das Internet. U erhält daraufhin zahlreiche Kundenanfragen.
  - Wettbewerber gibt sich als U aus und kommuniziert „als U“ nachteilig über U und schmeichelhaft für sich.
  - Falschmeldungen über angebliche Straftaten des U werden verbreitet. ZB, U habe bei Cum-Ex mitgemacht..
  - Unternehmen X soll für den Verein Y 2 Profifußballer für die kommende Saison finanziert haben.
- **Alle Angaben sind unwahr, die Folgen unterschiedlich und können immer verheerend sein.**

| 33

© 2017, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

## ■ Fake-Meldungen, Täuschungen, Trittbrettfahrer

- **Abwehr- und Sanktionsinstrumente**
  - Strafrecht: Betrug, Beleidigung, üble Nachrede etc.
  - Wettbewerbsrecht: Schutz gegen Trittbrettfahrer, unlautere Unternehmensschädigung etc.
  - Allgemeines Zivilrecht: Schutz der Persönlichkeit, Schutz des Unternehmens vor zielgerichteten Eingriffen
- **Verfahrensprobleme**
  - Absender mancher Meldung nicht/ nur schwer identifizierbar.
  - Rechtsstaat arbeitet langsam. Gezielte Falschmeldungen sind heute interessant. Verbot einer Nachricht erst nach einem Rechtsstreit bedeutet eher keine Hilfe.
  - Mitwirkung der Portale eher schleppend.

| 34

© 2017, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

## ■ Fake-Meldungen, Täuschungen, Trittbrettfahrer

- Gesetz zur Absicherung gegen Fake-News geplant. Portalbetreiber sollen dazu eingebunden werden.
- Problem: Abwägung zwischen Schutzinteresse und Meinungsfreiheit. Zensur durch Monopolisten?
- Sinnvolle Maßnahmen zur Absicherung
  - Standard: **Geringe bis keine Angriffsflächen**
  - **Waches Konfliktmanagement** zur Vermeidung von jeglichen Eskalationen, schnelles Reagieren
  - **Ständige Überwachung** der sozialen Medien und einschlägigen Quellen – schnelle Lokalisierung von potentiell schädlichen Angaben
  - Bereithalten einer **Informationsabwehr** zur schnellen und effektiven Verbreitung von inhaltlich richtigen Gegendarstellungen – Reverse-Trump-Strategy
  - Parallel **Ausschöpfung** der jeweiligen **rechtlichen Möglichkeiten**.

| 35

© 2017, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de

## ■ WUC Online Marketing + Social Media - Schlussdiskussion

- **Danke.**

| 36

© 2017, WILDE.Rechtsanwälte – www.wilde-rechtsanwaelte.de